

FreightMatch Framework Agreement - General Conditions

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht **Van den Bosch Transporten B.V.** mit satzungsmäßigem Sitz und Geschäftsstelle in (5469 EM) Erp [Niederlande], Hoogven 10, eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter der Nummer 16051646, in dieser Angelegenheit vertreten durch Michel Ender.

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung **Van den Bosch Transporte GmbH** mit satzungsmäßigem Sitz und Geschäftsstelle in Gunskirchen (Österreich), eingetragen unter der Nummer FN 107041p, in dieser Angelegenheit vertreten durch Cornelia Dobersberger.

Nachfolgend gemeinsam und separat bezeichnet als '**Van den Bosch**'.

UND

2. Das Transportunternehmen, welches im Auftrag von Van den Bosch FreightMatch Güterverkehr durchführt.

nachfolgend: „**Auftragnehmer**“; |

Inhaltsverzeichnis:

1. Untervergabe
2. Beförderungsauftrag
3. Unabhängiger Auftragnehmer
4. Pflichten des Auftragnehmers gegenüber seinem Personal
5. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers
6. Einhaltung der Rechtsvorschriften
7. Lizenzen und Zertifizierungen
8. Vergütung (Tarife, Rechnungsstellungsverfahren und Zahlungsbedingungen)
9. Haftung
10. Versicherung
11. Verschwiegenheitsklausel
12. Kundenschutzklausel
13. Vertragsstrafenklausel
14. Erfüllung/Höhere Gewalt
15. Eigentum an den Gütern
16. Dauer und Beendigung des Vertrags
17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
18. Allgemeines

Anlage A - Verfahrensvorschriften

Anlage C - Rechnungsstellungsverfahren

Anlage D - Gefährliche Güter

Anlage F - Versicherung

Anlage G - GMP+-Vertrag

Erwägungsgründe:

- A. Van den Bosch möchte bestimmte Beförderungsaufträge – die sich aus mit ihren Geschäftspartnern geschlossenen Frachtverträgen ergeben – an Auftragnehmer durch das Gewähren entsprechender Freightmatch-Aufträge outsourcen.
- B. Hinsichtlich jedes Freightmatch-Auftrages kommt über das Freightmatch-Portal ein Vertrag zustande; die Plattform dient der Vermittlung dieser Beförderungsaufträge.
- C. Der Auftragnehmer hat diese Beförderungsaufträge als vollständig unabhängiger Auftragnehmer durchzuführen.
- D. Die Vertragspartner vereinbaren, dass diese Bestimmungen auf alle Beförderungsaufträge, die der Auftragnehmer für Van den Bosch ausführt Anwendung finden. Diese Bedingungen, die dazugehörige Anlagen und die spezifischen Auftragsinformationen formen zusammen die Vereinbarung eines Auftrages (das vollständige Vertragswerk wird nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet).

Die Vertragspartner erklären, Folgendes vereinbart zu haben:

1. Vertragsabschluss

- 1.1** Die spezifischen Beförderungsaufträge bestehen aus einzelnen Aufträgen und/oder einer Kombination aus Aufträgen, den sogenannten „package deals“ oder „runs“.
- 1.2** Der Vertrag hinsichtlich der spezifischen Beförderungsaufträge kommt wie nachfolgend beschrieben zustande. Der Auftragnehmer kann über das Freightmatch-Portal ein Angebot („bid price“) für die durch Van den Bosch angebotenen Beförderungsaufträge abgeben („offer“/„loads available“). Falls Van den Bosch das Angebot akzeptieren sollte, dann empfängt der Auftragnehmer weitere Auftragsinformationen („orderspecification“). Diese Informationen sind im Freightmatch-Portal unter der Rubrik „My active orders“ abzurufen. Sobald der Auftragnehmer das Angebot im Freightmatch-Portal akzeptiert, kommt es zum Vertragsabschluss und der Auftragnehmer hat sich dadurch verpflichtet den/die Beförderungsauftrag/-aufträge entsprechend den geschlossenen Vereinbarungen auszuführen.
- 1.3** Die Auftragsbeschreibung beinhaltet (im Abschnitt „invoice information“) den genaue Bezeichnung des Vertragspartners des Auftragnehmers (Van den Bosch Transporten B.V. oder Van den Bosch Transporte GmbH).

2. Auftragsvergabe

- 2.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich den übernommenen Beförderungsauftrag selbständig und mit eigenem Equipment auszuführen.
- 2.2** Auftragsnehmern ist nicht gestattet, für die Durchführung der von Van den Bosch erteilten Aufträge ihrerseits einen Auftragnehmer (Unterauftragnehmer) einzusetzen.

2.3 Der Vertrag beinhaltet keinerlei Auftrags- oder Volumengarantie, und zwar auch nicht für den Fall, dass im Rahmen dieses Vertrags langfristig oder regelmäßig Aufträge erteilt wurden. Die Vertragspartner haben ausdrücklich vereinbart, dass sich Van den Bosch nicht zu irgendeiner Form von Exklusivität gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet. Van den Bosch kann jederzeit Verträge mit anderen Auftragnehmern schließen.

3. Beförderungsauftrag

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm von den Kunden von Van den Bosch bereitgestellten Güter an den von Van den Bosch mitgeteilten Bestimmungsort zu befördern. Der Auftragnehmer wird diese Güter in demselben Zustand bei dem Empfänger abliefern, in dem er sie entgegengenommen hat. Dabei berücksichtigt er immer die geltenden Verfahrensvorschriften, die in dem entsprechenden Auftrag enthaltenen Bedingungen und das vereinbarte Lieferdatum (und/oder den vereinbarten Lieferzeitpunkt).

3.2 Die Beförderung durch den Auftragnehmer beginnt zum Zeitpunkt des Ladebeginns, es sei denn, Van den Bosch und der Auftragnehmer haben ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer die Güter nicht einladen wird. In diesem Fall beginnt die Beförderung durch den Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Güter.

3.3 Die Beförderung durch den Auftragnehmer endet mit der vollständigen Entladung der Güter, es sei denn, Van den Bosch und der Auftragnehmer haben ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer die Güter nicht ausladen wird. In diesem Fall endet die Beförderung zum Zeitpunkt der Ablieferung der Güter.

4. Unabhängiger Auftragnehmer

4.1 Der Auftragnehmer tritt als unabhängiger Auftragnehmer auf. Der vorliegende Vertrag ist dahingehend auszulegen, dass das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern niemals als Verhältnis zwischen Vorgesetzten/Untergebenen, Auftraggeber/Vertreter oder Arbeitgeber/Arbeitnehmer gelten kann. Arbeitnehmer des Auftragnehmers können niemals als Arbeitnehmer von Van den Bosch gelten. Der Auftragnehmer und/oder seine Beschäftigten können niemals einen Anspruch auf die den Beschäftigten von Van den Bosch gewährten Mitarbeiter Vorteile und/oder -vergütungen geltend machen.

4.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Van den Bosch aus irgendeinem Grund zu vertreten, eine Haftung von Van den Bosch anzuerkennen, im Namen von Van den Bosch Verpflichtungen zu übernehmen oder Verpflichtungen seitens Van den Bosch vorzusetzen.

5. Pflichten des Auftragnehmers gegenüber seinem Personal

5.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen einhalten wird. Falls und insofern die Entsenderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG) gilt, wird der Auftragnehmer seinen Beschäftigten die in dem *Collectieve Arbeidsovereenkomst Goederenvervoer Nederland* [Tarifvertrag für den Güterverkehr in den Niederlanden] enthaltenen Grundarbeitsbedingungen gewähren.

- 5.2** Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Beschäftigten alle relevanten Regelungen und gesetzlichen Vorschriften einhalten. Alle Bußgelder und Strafen infolge eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt Van den Bosch in diesem Zusammenhang von der Haftung für sämtliche Ansprüche, die mit der Nichteinhaltung der geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zusammenhängen, frei.
- 5.3** Der Auftragnehmer erklärt, über die bei Van den Bosch geltende Null-Toleranz-Strategie in Bezug auf Drogen und/oder Alkohol informiert zu sein und erklärt weiterhin, diese Strategie ebenfalls in seiner Organisation anzuwenden.

6. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1** Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Verplombung, Reinigung, Lagerung, Kommunikation, Beförderungs-, Reinigungs- und Zollunterlagen und der übrigen Verfahrensvorschriften gemäß ANLAGE A.
- 6.2** Falls Unklarheit über die Anweisungen und/oder das Verfahren herrscht oder falls der Auftragnehmer eine oder mehrere Bedingungen und/oder Vorschriften nicht erfüllen kann, wird der Auftragnehmer Van den Bosch unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass beim Auftragnehmer Unklarheit über die Anweisungen und/oder das Verfahren herrscht oder dass er eine oder mehrere Bedingungen und/oder Vorschriften nicht erfüllen kann, ist es dem Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Van den Bosch nicht gestattet, den Auftrag (weiter) durchzuführen.
- 6.3** Der Auftragnehmer wird sich verantwortungsbewusst verhalten und alle Handlungen, die Mensch, Tier oder Umwelt schädigen oder beeinträchtigen können, unterlassen.

7. Einhaltung der Rechtsvorschriften

- 7.1** Alle nationalen und internationalen Transporte werden unter Anwendung der CMR-Vereinbarung durchgeführt.
- 7.2** Der Auftragnehmer besitzt eine gültige Beförderungsgenehmigung und wird jederzeit alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften sowie die allgemeinen Branchenvorschriften einhalten. Der Auftragnehmer garantiert ausdrücklich die Einhaltung der in Artikel 5 des vorliegenden Vertrags genannten Rechtsvorschriften und der von Van den Bosch erteilten (unternehmensbezogenen) Anweisungen und Vorschriften, die unter anderem in den Anlagen enthalten sind.
- 7.3** Der Auftragnehmer ist immer zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften verpflichtet. Der Auftragnehmer erklärt, alle geltenden europäischen Rechtsvorschriften wie etwa die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers), die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs), die Richtlinie 92/106/EWG (Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten) und die Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie) zu kennen und zu erfüllen. Der Auftragnehmer erklärt insbesondere, alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Arbeits-, Ruhe- und Lenkzeiten,

unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 561/2006, zu erfüllen. Der Auftragnehmer garantiert die Aufzeichnung von Arbeits-, Ruhe- und Lenkzeiten im Einklang mit den Bestimmungen der zuvor genannten EG-Verordnung.

- 7.4** Der Auftragnehmer garantiert, dass er allen Pflichten nachkommt, die sich direkt oder indirekt aus dem am 01. Januar 2015 in Deutschland in Kraft getretenen Mindestlohngesetz (im folgenden als „MiLoG“ bezeichnet) ergeben. Falls die Regelungen des MiLoG Anwendung finden sollten, dann umfassen diese insbesondere, aber nicht abschließend die folgenden Punkte:
- das Nachkommen der Aufzeichnungs- und Meldepflichten,
 - gemäß § 20 MiLoG die Zahlung eines Arbeitsentgeltes, welches mindestens dem in § 1 Abs. 2 MiLoG vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht und spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MiLoG genannten Fälligkeitszeitpunkt ausbezahlt ist,
 - gemäß § 17 MiLoG das sorgfältige Aufzeichnen (spätestens zum Ablauf des siebten Tages, der auf den Tag der Arbeitsleistung folgt) des Beginns, des Endes und der Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer (und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren),
 - die Vorlage von geeigneten Unterlagen (beispielsweise Lohnabrechnungen, Stundenaufzeichnungen, Kopien von Erklärungen, Auszüge aus dem Handelsregister), um das Einhalten der sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten nachweisen zu können.

Der Auftragnehmer erklärt gegenüber Van den Bosch, diesen von der Haftung zu befreien und für alle Schäden oder möglichen Forderungen von Dritten aufgrund des Verstoßes gegen das MiLoG zu entschädigen. Der Auftragnehmer stimmt unwiderruflich mit dem ersten schriftlichen Ersuchen zu, alle Ansprüche und Forderungen von Dritten, bestehend aus – aber nicht begrenzt auf –, Forderungen von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und/oder Forderung von (ortsansässigen) Behörden, einschließlich der durch Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Sanktionen (ANM: § 258 StGB), umfassend nachzukommen.

- 7.5** Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Van den Bosch, sich nicht an betrügerischen Handlungen, illegalen Praktiken, Korruptionspraktiken oder Aktivitäten zu beteiligen, die nicht im Einklang mit einer korrekten Erfüllung der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen stehen.

- 7.6** Der Auftragnehmer ist für alle Kosten und Verpflichtungen verantwortlich und haftbar, die als mittelbare oder unmittelbare Folge des Verstoßes gegen die geltenden Rechtsvorschriften entstehen, und wird Van den Bosch von der Haftung für alle Ansprüche und Forderungen freistellen und entschädigen.

8. Lizenzen und Zertifizierungen

- 8.1** Der Auftragnehmer muss den Auftrag immer unter Berücksichtigung der für diesen Auftrag erforderlichen Qualitätsanforderungen nach den Qualitätsnormen wie z.B. ISO 1901, ISO 22000, SQAS und/oder GMP+ durchführen. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle erforderlichen Zertifizierungen und Genehmigungen für die Erbringung der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Dienstleistungen vorliegen und dass immer alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Der Auftragnehmer muss Van den Bosch die entsprechenden Zertifizierungen und Genehmigungen nach erster Aufforderung vorlegen.

- 8.2** Der Auftragnehmer wird Van den Bosch von der Haftung für alle Ansprüche und Forderungen freistellen und entschädigen, die eine mittelbare oder unmittelbare

Folge des Umstands sind, dass die erforderlichen Qualitätsanforderungen nicht erfüllt wurden, die erforderlichen Zertifizierungen oder Genehmigungen fehlen oder bestimmte Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden.

9. Vergütung (Tarife, Rechnungsstellungsverfahren und Zahlungsbedingungen)

- 9.1** Die dem Auftragnehmer für die erbrachten Dienstleistungen zu zahlende Vergütung wird vorab schriftlich vereinbart.
- 9.2** Das Rechnungsstellungsverfahren und die üblichen Zahlungsbedingungen werden in ANLAGE C erläutert.
- 9.3** Van den Bosch ist jederzeit berechtigt, Beträge, die der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund schuldet oder die beim Auftragnehmer einzufordern sind, mit Beträgen zu verrechnen, die der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund einfordern kann oder die dem Auftragnehmer geschuldet werden.

10. Haftung

- 10.1** Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Bestimmungen der CMR-Vereinbarung für den Verlust oder die Beschädigung der beförderten Güter und für Verzögerungen haftbar und verantwortlich.
- 10.2** Der Auftragnehmer ist für sämtlichen Schäden, einschließlich Kontaminierungs- und Folgeschäden, die Van den Bosch, dem Verlager, dem Empfänger oder einem Dritten entstanden sind und die durch einen Mangel, unsorgfältiges Handeln, einen Fehler oder Unterlassung des Auftragnehmers oder eines seiner Mitarbeiter verursacht wurden, vollständig haftbar und verantwortlich. *(Ein Beispiel für die oben genannten (Folge-) Schäden sind Schäden infolge von Kontaminierung des Produkts im Landtank nach unsachgemäßer Entladung. Im Falle von Kontaminierung kann der Auftragnehmer keine höhere Gewalt geltend machen.)*
- 10.3** Der Auftragnehmer stellt Van den Bosch von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter frei. Falls Van den Bosch aus irgendeinem Grund von Dritten vollständig oder teilweise haftbar gemacht wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Anspruch des Dritten abzuwickeln und wie eine eigene Verbindlichkeit beim jeweiligen Dritten zu begleichen. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer Van den Bosch angemessene juristische Kosten erstatten. *(Darunter fällt unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf, die Situation, in der die Haftung in Bezug auf den gesetzlichen Haftpflichtschaden nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften zwischen der Zugmaschine und dem Sattelanhänger verteilt wird.)*

11. Versicherung

- 11.1** Der Auftragnehmer muss mindestens folgende Versicherungen abgeschlossen haben:
- Container- und Anhängerversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 100.000,-, die alle möglichen, während der Nutzung durch den Auftragnehmer entstandenen Schäden an dem Equipment von Van den Bosch deckt.
 - Transporthaftpflichtversicherung (Frachtführerhaftung) mit einer Mindestdeckungssumme von € 1.000.000,- je Schadensereignis.
 - Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2.500.000,- je Schadensereignis einschließlich Kontaminierungsschaden. Bei

einem Schadensereignis mit ADR-Gütern muss eine Mindestdeckungssumme von € 7.500.000 je Schadensfall vorliegen.

- 11.2** Der Auftragnehmer hat eine angemessene Versicherung abgeschlossen und garantiert, dass das Equipment, die beförderten Güter und seine Haftpflicht jederzeit versichert sind. Diese Versicherungen müssen dem Marktstandard entsprechen und bei renommierten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Der Auftragnehmer garantiert, dass er in der in Artikel 11 und ANLAGE F des vorliegenden Vertrags vereinbarte Form versichert ist.

12. Verschwiegenheitsklausel

- 12.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle unternehmensbezogenen Informationen oder Informationen, von denen er vermuten kann, dass es sich dabei um sensible Geschäftsdaten handelt. Die Vertragspartner sind insbesondere zur Wahrung von Verschwiegenheit über folgende Aspekte verpflichtet: die vorliegenden vertraglichen Verpflichtungen, Unternehmensstrategie, Tarife, Produkte und Produktanwendungen, Angelegenheiten im Zusammenhang mit Auftraggebern, betriebsinterne Verfahren, Finanzlage der Vertragspartner sowie Wissen und technologische Entwicklungen bei den Vertragspartnern. Der Auftragnehmer ist lediglich befugt, derartige Informationen zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu nutzen. Der Auftragnehmer und Van den Bosch haben ihre Beschäftigten über die oben stehende Verpflichtung informiert. Der Auftragnehmer wird seinen Beschäftigten nur nach dem „Need-to-know“-Prinzip Informationen erteilen.
- 12.2** Die oben stehende Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die auf staatliche Veranlassung erteilt werden müssen oder die bereits öffentlich bekannt sind.
- 12.3** Der Auftragnehmer stellt Van den Bosch von der Haftung für Schäden oder Verluste infolge einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht frei. Die Verschwiegenheitspflicht gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des vorliegenden Vertrags.

13. Kundenschutzklausel

- 13.1** Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Van den Bosch ist es dem Auftragnehmer während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags und für die Dauer von 12 Monaten nach dessen Beendigung untersagt, in irgendeiner Form direkt oder indirekt:
- (i) Kontakt zu Geschäftspartnern von Van den Bosch herzustellen oder zu unterhalten;
 - (ii) Geschäftsbeziehungen von Van den Bosch zu beeinflussen;
 - (iii) für einen Geschäftspartner von Van den Bosch, für den der Auftragnehmer im Rahmen des vorliegenden Vertrags direkt oder indirekt Tätigkeiten durchgeführt hat beziehungsweise hat durchführen lassen oder Dienstleistungen erbracht hat beziehungsweise hat erbringen lassen, Tätigkeiten durchzuführen beziehungsweise durchführen zu lassen oder Dienstleistungen zu erbringen beziehungsweise erbringen zu lassen.
- 13.2** Unter Geschäftspartnern im Sinne dieses Artikels wird Folgendes verstanden: alle (End-) Auftraggeber, Kunden, Verlater und Empfänger, mit denen Van den Bosch in irgendeiner Weise eine Geschäftsbeziehung unterhält oder unterhalten hat. Eine

Geschäftsbeziehung liegt auf jeden Fall vor, wenn Van den Bosch nachweisen kann, dass Van den Bosch in den letzten drei Jahren mit der jeweiligen Partei geschäftlichen Kontakt hatte beziehungsweise für sie direkt oder indirekt Tätigkeiten durchgeführt hat beziehungsweise hat durchführen lassen oder Dienstleistungen erbracht hat beziehungsweise hat erbringen lassen. Dieses Verbot bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten im Bereich des Güterverkehrs.

- 13.3** Der Auftragnehmer kann ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung von dem in Absatz 1 formulierten Verbot vollständig oder teilweise befreit werden.

14. Vertragsstrafenklausel

- 14.1** Bei jedem Verstoß gegen die Verschwiegenheitsklausel im Sinne von Artikel 12 muss der Auftragnehmer eine unverzüglich und vollständig fällige Geldstrafe in Höhe von € 10.000,- sowie einen Betrag in Höhe von € 1.000,- für jeden Tag, den der Verstoß dauert, zahlen, ohne dass es einer vorherigen Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.

- 14.2** Bei jedem Verstoß gegen die Kundenschutzklausel im Sinne von Artikel 13 muss der Auftragnehmer eine unverzüglich und vollständig fällige Geldstrafe in Höhe von € 20.000,- sowie einen Betrag in Höhe von € 2.000,- für jeden Tag, den der Verstoß dauert, zahlen, ohne dass es einer vorherigen Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.

- 14.3** Die in diesem Artikel genannten Vertragsstrafen werden alleine schon durch die Tatsache fällig, dass ein Verstoß begangen wurde, und beeinträchtigen nicht das Recht von Van den Bosch, die Erfüllung der jeweiligen Bestimmung(en) zu verlangen und/oder zusätzlichen oder alternativen Schadenersatz zu fordern. Van den Bosch ist zur Verrechnung der fälligen Geldstrafe mit wie auch immer begründeten Forderungen des Auftragnehmers gegen Van den Bosch berechtigt. Van den Bosch wird den Auftragnehmer diesbezüglich rechtzeitig informieren.

15. Erfüllung/Höhere Gewalt

- 15.1** Jede Verzögerung oder anderweitige Vertragsverletzung seitens des Auftragnehmers wird ohne Inverzugsetzung zum Verzug führen, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor. Die Vertragspartner sind im Falle höherer Gewalt nicht für Schäden haftbar.

- 15.2** Höhere Gewalt im Sinne des vorliegenden Vertrags bezeichnet neben dem, was von Gesetzes wegen und in der Rechtsprechung gültig ist, alle unvorhergesehenen und von außen einwirkenden Ursachen und Umstände, die unverschuldet sind und nach Maßgabe von gesetzlichen Bestimmungen, eines Rechtsakts oder einer Verkehrsauffassung nicht von den Vertragspartnern zu vertreten sind. Die folgenden Situationen sind auf jeden Fall nicht als höhere Gewalt einzustufen: Verzögerungen infolge von Stau, Defekten an Fahrzeugen und/oder Ladeeinheiten und Streiks, von denen nicht der gesamte Sektor betroffen ist.

- 15.3** Falls der Auftragnehmer oder Van den Bosch infolge höherer Gewalt ihre Vertragspflichten nicht erfüllen können, wird die Erfüllung der Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Die Vertragspartner können sich ausschließlich auf höhere Gewalt berufen, falls sie die Gegenpartei innerhalb von 7 Werktagen nach Eintritt der höheren Gewalt schriftlich und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises davon in Kenntnis setzen.

16. Eigentum an den Gütern

- 16.1** Der Auftragnehmer wird immer das Eigentumsrecht an den zu befördernden Gütern, Dokumenten und dem zur Verfügung gestellten Equipment respektieren. Der Auftragnehmer kann zu keinem Zeitpunkt das Eigentum an den zu befördernden Gütern, Dokumenten und dem zur Verfügung gestellten Equipment erwerben oder mit irgendeinem beschränkten Recht belasten.
- 16.2** Der Auftragnehmer wird keinerlei Ansprüche in Bezug auf die zu befördernden Güter geltend machen. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ein Aussetzungs- oder Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf seine (mögliche) Befugnis, ein Aussetzungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Van den Bosch ist jederzeit befugt, von dem Auftragnehmer zu verlangen, dass er die zu befördernden Güter und/oder Dokumente und/oder das zur Verfügung gestellte Equipment bei Van den Bosch abliefert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einer entsprechenden Aufforderung unverzüglich nachzukommen.
- 16.3** Bei jedem Verstoß gegen die Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 1 oder 2 muss der Auftragnehmer eine unverzüglich und vollständig fällige Geldstrafe in Höhe von € 20.000,- sowie einen Betrag in Höhe von € 2.000,- für jeden Tag, den der Verstoß dauert, zahlen, ohne dass es einer vorherigen Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.

17. Dauer und Beendigung des Vertrags

- 17.1** Dieser Vertrag tritt am Datum der Annahmeerklärung in Kraft und gilt unbefristet.
- 17.2** Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu erfolgen. Die Kündigungsfrist für Van den Bosch beträgt einen Kalendermonat und für den Auftragnehmer drei vollständige Kalendermonate.
- 17.3** Sobald das Angebot im Freightmatch-Portal durch den Auftragnehmer akzeptiert wurde, ist der Auftragnehmer zur Ausführung des/der vereinbarten Beförderungsauftrages/-aufträge verpflichtet. Der Auftragnehmer ist nicht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages befugt. Falls der Auftragnehmer – aus welchen Gründen auch immer – den Beförderungsauftrag nicht ausführt, werden die Van den Bosch hieraus entstandenen Schäden und/oder zusätzliche Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1** Für alle Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich die niederländische Rechtsordnung.
- 18.2** Alle Streitfälle zwischen Van den Bosch und dem Auftragnehmer werden beim Gericht in 's-Hertogenbosch [Niederlande] anhängig gemacht. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Vertragspartner ist ausschließlich das Gericht in 's-Hertogenbosch [Niederlande] zuständig.

19. Allgemeines

- 19.1** Der Vertrag einschließlich aller Anlagen enthält alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, die die Vertragspartner diesbezüglich getroffen haben. Ergänzungen, Anpassungen und/oder Änderungen des vorliegenden Vertrags sind für die Vertragspartner nur dann verbindlich, falls und insofern sie schriftlich verfasst und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurden.
- 19.2** Van den Bosch behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit einseitig anzupassen oder unter der Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Kalendermonat zu kündigen.
- 19.3** Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags ungültig oder unter den gegebenen Umständen nach den Maßstäben von Treu und Glauben unannehmbar sein, gilt zwischen den Vertragspartnern eine Bestimmung, die unter Berücksichtigung aller Umstände annehmbar ist und die dem Regelungsgehalt der ungültigen oder unannehmbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags.
- 19.4** Nur der niederländische Text des vorliegenden Vertrags ist verbindlich. Falls die Übersetzung in eine Fremdsprache vom niederländischen Wortlaut abweicht, ist die niederländische Originalfassung maßgeblich.

Anlage A: Verfahrensvorschriften

1. Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 1.1.** VERPLOMBUNG - Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die beförderte Fracht ab dem Ladezeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Ablieferung beim Empfänger korrekt verplombt ist. Falls der Auftragnehmer selbst die Beladung vornimmt, muss er selbst alles verplomben. Alle Plombennummern müssen auf dem zur Ladung gehörenden CMR-Frachtbrief eingetragen werden. In allen anderen Fällen muss der Auftragnehmer alle Plomben kontrollieren und überprüfen, ob die Plomben mit den Nummern auf dem CMR-Frachtbrief übereinstimmen.

Im Anschluss an die Reinigung muss der Auftragnehmer zuerst die Ladeeinheit, Schläuche und Armaturen einer Sichtprüfung unterziehen und anschließend alles selbst verplomben und die Plombennummern in das Reinigungszertifikat (cleaning certificate) eintragen beziehungsweise die Reinigungsstation verplomben lassen. Falls dem Auftragnehmer die schriftliche Bestätigung von Van den Bosch vorliegt, dass die Ladeeinheit bereits gereinigt bereitsteht, genügt eine Kontrolle der Plombennummern auf dem Reinigungszertifikat.

Falls der Auftragnehmer nach dem Entladen mit demselben Tank ungereinigt weiterladen darf, muss alles in dem Zeitraum zwischen Be- und Entladen verplombt sein. Dabei kann gegebenenfalls eine neutrale Plombe verwendet werden.

- 1.2.** ÜBERWACHUNG DER FRACHT - Der Auftragnehmer wird den Transport ab dem Ladezeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. des Entladens beim Empfänger überwachen. Im Falle einer Verzögerung, bei der der Auftragnehmer vorhersehen kann, dass das vereinbarte Lieferdatum und/oder der vereinbarte Lieferzeitpunkt nicht eingehalten werden kann, muss der Auftragnehmer Van den Bosch davon schnellstmöglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer muss Van den Bosch jederzeit nach erster Aufforderung von Van den Bosch mitteilen (können), wo sich die Fracht befindet.
- 1.3.** MITTEILUNG DER WARTE- UND ABFAHRTSZEIT - Beim Eintreffen am Belade-, Entlade- oder Reinigungsort muss der Fahrer der Planungsabteilung von Van den Bosch die voraussichtliche Wartezeit und die voraussichtliche Abfahrtszeit mitteilen. Falls die voraussichtliche Wartezeit länger als 30 Minuten ist, muss ebenfalls der Grund für die Verzögerung mitgeteilt werden, damit Van den Bosch entsprechende Schritte unternehmen kann.
- 1.4.** REINIGUNGSSTATIONEN - Der Auftragnehmer wird lediglich solche Reinigungsstationen nutzen, die für den jeweiligen Auftrag genehmigt sind.
- 1.5.** BBS - Der Auftragnehmer hat das Behavior Based Safety-Programm in Bezug auf das Fahrverhalten und Be-/Entladen umgesetzt.
- 1.6.** LAGERUNG - Die erforderliche Lagerung während des Transports muss von Van den Bosch genehmigt werden und hat im Einklang mit der Vorgehensweise von Van den Bosch und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 1.7.** DOKUMENTE - Der Auftragnehmer erhält von Van den Bosch die erforderlichen und vorgeschriebenen Dokumente. Der Auftragnehmer ist für den sorgfältigen Umgang mit allen Transport-, Reinigungs- und Zolldokumenten verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt, die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Dokumente zu überprüfen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass

er zur Bestätigung, dass der Empfänger die Güter erhalten hat, oder bei Übertragung von Dokumenten eine Unterschrift des Empfängers vorlegen kann. Der Auftragnehmer muss Van den Bosch alle Dokumente übermitteln. Diesbezüglich gilt die Zugangstheorie: die Verpflichtung ist erst erfüllt, wenn Van den Bosch die Dokumente erhalten hat. In Bezug auf die Vertraulichkeit unternehmensbezogener und kommerzieller Daten wird auf Artikel 5 dieser Anlage und Artikel 12 dieses Vertrages verwiesen.

- 1.8.** INFORMATIONSPFLICHT - Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter müssen Van den Bosch über alle Faktoren informieren, die sich direkt oder indirekt auf die für den Auftrag erforderlichen Qualitätsanforderungen auswirken können. Der Auftragnehmer muss Van den Bosch jede Möglichkeit zur Verbesserung der derzeitigen Verfahren mitteilen.
- 2. Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf Personal und Sicherheit**
- 2.1.** FESTE FAHRZEUGFÜHRER - Falls die Vertragspartner vereinbart haben, dass der Auftragnehmer feste Fahrzeugführer einsetzt, muss der Auftragnehmer Van den Bosch vorab informieren, falls einer der vereinbarten Fahrzeugführer (vorübergehend) ersetzt wird. Der neue Fahrzeugführer muss vorab in die in diesem Vertrag beschriebene Arbeitsweise eingewiesen werden.
- 2.2.** AUSWAHLVERFAHREN - Der Auftragnehmer hat ein angemessenes Auswahlverfahren für Kraftfahrer. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Kraftfahrer die richtigen Anweisungen, wie beispielsweise das Fahrerhandbuch erhalten. Der Kraftfahrer muss auf jeden Fall Deutsch oder Englisch sprechen. Falls der Transport ausschließlich in dem Land stattfindet, in dem der Auftragnehmer ansässig ist, genügt jedoch die Beherrschung der Landessprache.
- 2.3.** VORSCHRIFTEN AN BE- UND ENTLADEORTEN - Der Auftragnehmer muss sich davon überzeugen, dass der Kraftfahrer alle an einem Be- oder Entladeort geltenden Verhaltens-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften kennt, bevor er sich an diesen Ort begibt.
- 2.4.** PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) - Kraftfahrer sind verpflichtet, jederzeit eine Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, einen Helm, ein Sicherheitsgeschirr und reflektierende Kleidung mit sich zu führen und vorschriftsmäßig einzusetzen. Van den Bosch überlässt das Sicherheitsgeschirr leihweise. Falls zutreffend, müssen auch andere vorgeschriebene PSA verwendet werden. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus auch die im Auftrag genannten (zusätzlichen) Voraussetzungen zu erfüllen.
- 2.5.** ARBEITSZEITEN DER KRAFTFAHRER - Van den Bosch Transporten ist sich sehr wohl darüber im Klaren, dass der Auftragnehmer selbst die volle Verantwortung für die Planung seiner Beförderungsaufträge unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten) oder der entsprechenden innerstaatlichen Umsetzung dieser Richtlinie trägt. Van den Bosch hält es für wünschenswert, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Privatleben herrscht und dass der Kraftfahrer die Gelegenheit erhält, Zeit mit seiner Familie/in seinem privaten Umfeld zu verbringen. Aus diesem Grund haben die Vertragspartner vereinbart, dass es die erklärte Absicht des Auftragnehmers ist, dass ein Kraftfahrer nicht länger als 5 Wochen ununterbrochen in seinem Lastkraftwagen verbringt und dass er diese Absicht bei seiner Planung berücksichtigt. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich eine

Bemühenspflicht.

- 2.6.** PARKEN: Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Parkvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen in Kapitel 8.4 ADR und dem Fahrerhandbuch.
- 2.7.** NOTRUFNUMMER: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Notfällen folgende Notrufnummer von Van den Bosch zu nutzen: **+31 413 217217**

3. Equipment

- 3.1.** ZUSTAND DES EQUIPMENTS - Das Equipment, das zur Durchführung der Aufträge eingesetzt wird, muss nach Maßgabe der in dem jeweiligen Land geltenden Anforderungen zugelassen sein. Das Equipment muss alle Anforderungen erfüllen, die für den jeweiligen Beförderungsvorgang erforderlich sind, und über die entsprechenden Zertifikate verfügen. Wenn das Equipment des Auftragnehmers nicht für die Durchführung des Auftrags geeignet ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vergleichbare Ersatzfahrzeuge einzusetzen, ohne dass eine Beeinträchtigung oder Verzögerung der Auftragsdurchführung entsteht. Die eventuell in diesem Zusammenhang anfallenden Zusatzkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 3.2.** WARTUNG - Der Auftragnehmer ist für die regelmäßige und vorbeugende Wartung seines Equipments verantwortlich. Der Auftragnehmer prüft regelmäßig das Equipment und führt darüber Buch. Beförderungsmittel müssen sauber und gewartet sein und dürfen nur Beschriftungen oder Werbung des Auftragnehmers selbst tragen. Eine neutrale Ausrüstung wird bevorzugt. Die Verwendung von Ausrüstung mit dem Layout von Van den Bosch ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.
- 3.3.** SCHLÄUCHE - Schläuche und Armaturen müssen sauber und gewartet sein und sind so oft zu kontrollieren und zu testen, wie dies erforderlich ist. Mindestanforderungen: (1) eine Sichtprüfung (2) Elektrische Kontinuitätsprüfung (3) Drucktest. Die unterschiedlichen Anforderungen, die beispielsweise für Food-Artikel und Non-Food-Artikel gelten, sind jederzeit zu beachten.

4. Audit

- 4.1.** AUDIT - Der Auftragnehmer erteilt Van den Bosch Zustimmung zur Durchführung eines Audits. Van den Bosch wird auf diese Weise prüfen, ob die Betriebsführung des Auftragnehmers die von den Kunden von Van den Bosch gestellten Anforderungen erfüllt und ob alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Abweichungen, die Van den Bosch als schwerwiegend einstuft, sind innerhalb von 10 Tagen zu beheben. Abweichungen, die Van den Bosch als weniger schwerwiegend einstuft, sind innerhalb von 30 Tagen zu beheben.

5. Kommunikationsvorschriften

- 5.1.** VERBOT GESCHÄFTLICHER KONTAKTE - Der Auftragnehmer wird keinen direkten oder indirekten operativen oder geschäftlichen Kontakt mit den Kunden oder Auftraggebern von Van den Bosch haben. Dies gilt sowohl für die Verloader als auch für die Empfänger. Van den Bosch tritt immer als Ansprechpartner auf. Alle Kontakte laufen über Van den Bosch, es sei denn, dem Auftragnehmer wurde die Unterhaltung derartiger Kontakte schriftlich gestattet.

- 5.2.** AUSNAHME - Der Auftragnehmer muss alle Anweisungen des Verladers und Empfängers vor Ort befolgen. Der Auftragnehmer muss sich bei der Ankunft beim Verlager und Empfänger selbst melden und muss mit dem Beladevorgang/der Entgegennahme oder dem Entladevorgang/der Ablieferung warten, bis der Verlager, Empfänger oder Van den Bosch mitteilt, dass mit diesen Tätigkeiten begonnen werden kann.
- 5.3.** VERTRAGSSTRAFENKLAUSEL - Bei jedem Verstoß gegen die Kommunikationsvorschriften im Sinne von Absatz 1 muss der Auftragnehmer eine unverzüglich und vollständig fällige Geldstrafe in Höhe von maximal € 1.000,- sowie einen Betrag in Höhe von € 100,- für jeden Tag, den der Verstoß dauert, zahlen, ohne dass es einer vorherigen Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.

Anlage C: Rechnungsstellungsverfahren

1. Durchgeführte Aufträge werden auf der Grundlage von schriftlich vereinbarten Tarifen in Rechnung gestellt.
2. Alle Beförderungs- und Zolldokumente (falls zutreffend) müssen der Planungsabteilung von Van den Bosch schnellstmöglich nach der Auftragsdurchführung bereitgestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Dokumente Van den Bosch spätestens eine Woche nach der Auftragsdurchführung übermittelt werden. Diesbezüglich gilt die Zugangstheorie: die Verpflichtung ist erst erfüllt, wenn Van den Bosch die Dokumente erhalten hat.
3. Wartestunden: Falls es zu Wartezeiten bei einem Kunden von Van den Bosch kommt, muss der Kraftfahrer die Planungsabteilung unverzüglich davon in Kenntnis setzen, damit entsprechende Schritte unternommen werden können.
4. Eventuelle andere Unkosten können mit Hilfe eines gesonderten Formulars, das über unsere Planungsabteilung erhältlich ist, abgerechnet werden.
5. Nach Erhalt des von Van den Bosch genehmigten Formulars für zusätzliche Unkosten kann der Auftragnehmer Van den Bosch die Rechnung übermitteln.
6. Die Bezahlung an den Auftragnehmer erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der unbestrittenen Rechnung.
7. Rechnungen sind unbestritten, falls:
 - der Auftragnehmer die notwendigen Daten an Van den Bosch bestätigt hat,
 - die Bestellnummer (Purchase Ordernummer) auf der Rechnung vermerkt wurde,
 - der vereinbarte Tarif in Rechnung gestellt wurde und
 - der Rechnung eine Kopie des Zoll- und/oder CRM-Dokuments beigelegt wurde.

Anlage D: Gefährliche Stoffe

- Der Auftragnehmer ist Inhaber eines gültigen Fahrer-/Verkehrsunternehmer-ADR-Befähigungsnachweises nach Maßgabe der folgenden Richtlinien: 2003/59/EG, 2000/56/EG.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Parkvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen in Kapitel 8.4 ADR.
- Der Auftragnehmer hat einen Gefahrgutbeauftragten, der über einen Befähigungsnachweis gemäß Kapitel 1.8 ADR verfügt.
- Ernennung und Erfüllung der Pflichten des Gefahrgutbeauftragten nach Kapitel 1.8 ADR.

Anlage F: Versicherung

Die Betreuung eines Güterverkehrsunternehmens bringt Risiken mit sich. Trotz aller Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen kann es zu Zwischenfällen und Unfällen kommen. Aus diesem Grund ist eine angemessene Versicherung wichtig.

Neben den Pflichtversicherungen wie etwa der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Lastkraftwagen gibt es eine Reihe anderer Versicherungen, die für Sie und für uns wichtig sind. Im Anschluss listen wir diese Versicherungen auf, damit festgestellt werden kann, ob alle Risiken in ausreichender Form gedeckt sind.

Gesetzliche Haftpflichtversicherung

Dabei handelt es sich um eine in allen Ländern vorgeschriebene Pflichtversicherung, die das Risiko Ihres Lastzugs im Verkehr deckt. Neben Sachschaden ist auch Personenschaden von Dritten versichert.

Lastzüge, die ADR-Güter befördern, müssen eine höhere Schadensdeckung haben. Bitte beachten: in einigen Ländern müssen auch die Anhänger (Sattelanhänger/Chassis) eine gesetzliche Haftpflichtversicherung haben.

Transporthaftpflichtversicherung

Aus der Übernahme eines Beförderungsauftrags entsteht automatisch Verantwortung. Alle im Rahmen der Vorschriften der CMR-Vereinbarung durchgeführten Transporte müssen gemäß diesen Bedingungen versichert sein.

Betriebshaftpflichtversicherung

Diese Versicherung deckt außerdem die Kosten der Verschmutzung/Kontaminierung von Produkten in einem Landtank, die durch Entladen in den falschen Landtank verursacht werden.

DER AUFTRAGNEHMER VERSICHERT DIE VERPFLICHTENDE VERSICHERUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG DES ARTIKEL 11. DER DER AUFTRAGNEHMER VERPFLICHTET SICH, DIE UNTEN STEHENDEN INFORMATIONEN AN VAN DEN BOSCH ZU LIEFERN.

Gesetzliche Haftpflichtversicherung

Versicherungsgesellschaft :
Versicherungsvertreter :
Policennummer :
Gültig bis :

Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsgesellschaft :
Versicherungsvertreter :
Policennummer :
Gültig bis :
Höchstbetrag je Schadensereignis :
Höchstbetrag pro Jahr :
Wichtigste Ausschlüsse :

Transporthaftpflichtversicherung

Versicherungsgesellschaft :
Versicherungsvertreter :
Policennummer :
Gültig bis :
Höchstbetrag je Schadensereignis :
Höchstbetrag pro Jahr :
Wichtigste Ausschlüsse :

Anlage G: GMP+-Vertrag

Vertrag über den Straßengüterverkehr nach dem GMP + B4-Standard

Die Vertragspartner vereinbaren Folgendes:

1. Begriffsbestimmung: „Van den Bosch“ bezeichnet Van den Bosch Transporten B.V. und jedes Unternehmen, das Van den Bosch Transporten B.V. angehört.
2. Der Auftragnehmer ist darüber informiert, dass die Zertifizierungsstelle verlangt und die Zertifizierungsnorm vorschreibt, dass der Auftragnehmer nur Transporte nach der von Van den Bosch mandatierten GMP+ B4-Norm durchführt. Der Auftragnehmer hat sich Van den Bosch gegenüber dazu verpflichtet, keine von anderen Parteien/Dritten (bei denen es sich nicht um Van den Bosch handelt) in Auftrag gegebene Transporte nicht nach der GMP + B4-Norm durchzuführen, anzunehmen oder zu begleiten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Transporte, die nach dem GMP+ B4-Standard vorgenommen werden müssen, selbst durchzuführen. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, derartige Transporte an Dritte zu vergeben, die kein GMP + B4-Zertifikat haben.
4. Der Auftragnehmer wird seine Fahrer, die für den Transport nach dem GMP+ B4-Standard eingesetzt werden, eine Hardcopy des Fahrerhandbuchs zur Verfügung stellen sowie seine Updates, die über das Webportal abgerufen werden können.
5. Der Auftragnehmer wird seine Fahrer, die für den Transport nach dem GMP+ B4-Standard eingesetzt werden, schulen, indem sie einen von Van den Bosch entwickelten und bereitgestellten E-Learning-Kurs und -Test absolvieren.